

Neuerungen Sozialversicherungen

Erhöhung Beitragssatz für die Erwerbsersatzordnung

- Beitragssatz EO wird vom 1. Januar 2011 bis Ende 2015 von heute 0.3 auf 0.5 Lohnprozente angehoben
- Sicherstellung Finanzierung der zusätzlichen Ausgaben der EO für die Mutterschaftsentschädigung
- Damit erhöht sich der Lohnbeitrag für die AHV/IV und EO von 10.1% (je 5.05%) auf 10.3% (je 5.15%)

AHV-Minimalgrenze für geringfügige Löhne

- ab 1. Januar 2011 CHF 2'300 (bisher 2'200) (gilt nicht für Tätigkeiten im Privathaushalt und für Kunstschaffende)

Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

- Die Revision sieht eine ausgewogene Mischung aus Minderausgaben und Mehreinnahmen vor

Mehreinnahmen

(Tritt per 1.1.2011 in Kraft, gemäss Bundesratsentscheid vom 30.6.2010)

- **Lohnabzüge per 1. Januar 2011:** Diese werden für Löhne bis CHF 126'000 von 2.0% auf 2.2% (Beitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmender) erhöht
- Solidaritätsprozent: Bis die Schulden abgebaut sind, wird ein Solidaritätsbeitrag von 1% auf dem Teil des Lohnes zwischen CHF 126'000 und CHF 315'000 erhoben. Die Besserverdienenden leisten damit einen Sonderbeitrag an die ALV

Minderausgaben

(Tritt per 1.4.2011 in Kraft, gemäss Bundesratsentscheid vom 1.10.2010)

- Engere Koppelung der Bezugsdauer an die Beitragszeit: Mit einer Beitragszeit von 1 Jahr sind die Beschäftigten heute in der Regel 1.5 Jahre lang versichert. Künftig gilt: Wer mindestens ein Jahr lang Beiträge entrichtet hat, erhält ein Jahr lang Taggelder - ab anderthalb Jahren Beitragszeit werden anderthalb Jahre lang Taggelder bezahlt
- Da unter 25-Jährige durchschnittlich nicht länger als sechs Monate ohne Arbeit sind, sieht die Revision für sie eine Bezugsdauer von höchstens neun Monaten vor, sofern sie nicht für den Unterhalt von Kindern aufkommen müssen
- Längere Wartezeiten: Wer arbeitslos ist, hat heute in der Regel nach einer Wartezeit von 5 Tagen Anspruch auf Taggelder. Mit der Revision wird die Wartezeit bei Einkommen von über 60'000 Franken auf 10, 15 oder 20 Tage erhöht. Je höher das Einkommen, desto länger die Wartezeit. Nicht betroffen sind Personen mit Unterhaltungspflichten gegenüber Kindern. Bei den jungen Erwachsenen, die nach der Schule oder dem Studium keine Stelle finden, gilt künftig mit einer Wartezeit von 120 Tagen die gleiche Regel wie für unter 25-Jährige ohne Kinder, die zum Beispiel nach der Matura arbeitslos werden.

Anpassung der AHV/IV-/BVG-Renten per 1. Januar 2011

- Anpassung der AHV/IV-Renten auf den 1.1.2011. Sie werden um 1.75 % erhöht
- Anpassung der obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten der zweiten Säule per 1.1.2011. Die seit 2007 ausgerichteten Renten werden um 2,3 % erhöht. Renten, die 2006 zum ersten Mal ausgerichtet wurden, werden um 0,3 % erhöht. Die Renten aus der Zeit vor 2006 werden auf den 1.1.2011 nicht erhöht.
- Die Erhöhung der AHV-Renten führt zur Anpassung verschiedener Grenzbeträge. In der beruflichen Vorsorge z.B. Erhöhung des Koordinationsabzugs von CHF 23'940 auf CHF 24'360. Die Eintrittsschwelle (Mindestjahreslohn) steigt auf CHF 20'880 (CHF 20'520)
- Für den Kinderzulagen-Anspruch erhöht sich das jährliche Mindesteinkommen auf CHF 6'960 (CHF 6'840). Das maximale Einkommen des Kindes in Ausbildung erhöht sich auf CHF 27'840 (CHF 27'360)

BVG

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende, ab 1. Januar 2011

Die Vorsorgeeinrichtungen können folgende Neuerungen anbieten:

- Versicherte, die ihr Arbeitspensum ab dem 58. Altersjahr reduzieren (Lohnkürzung um höchstens die Hälfte) können ihren bisher versicherten Verdienst weiterführen
- Versicherte, die auch nach dem ordentlichen Rentenalter erwerbstätig bleiben möchten, können bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weiter Beiträge an ihre Vorsorgeeinrichtung einbezahlen